erfahren habe. Bei folden Unfechtungen ift es fdwer, nicht irre zu werden, fondern fest zu fteben. Was namentlich die Militair-Reorganisation betrifft, so ist diese Mein eigenstes Werk und Mein Stolz, u. Ich bemerke hierbei, es giebt fein Bonin'sches und fein Roon'sches Project; es ift Mein eigenes und Ich habe daran gearbeitet nach Meinen Erfahrungen und pflichtmäßiger Ueberzeugung. Ich werde fest daran halten u. die Reorganisation mit aller Energie durchführen; denn Ich weiß, daß fie zeitgemäß ift. Es ift auch eine Berleumdung, die fliffentlich verbreitet wird, daß die beschworene Berfaffung gebrochen werden folle. 3ch halte feft an Meinem Gibe, halte fest an Meinem Programm von 1858, das Mein Gewiffen Mir geboten; die Auslegung des Programms fann aber doch nur der geben, der es aufgestellt. u. es barf Richts von Underen hineingelegt werden, mas nicht barin fteht. Ich banke Ihnen noch einmal für die Unterftützung, die Gie Mir und Meinen ausgesprochenen Absichten ichon dadurch leiften, daß Gie fich ermannt u. gesammelt haben, den Angriffen gegenüber, deren Ziel die Schwächung des Königthums und des Thrones ift. Fahren Sie fort in Ihrer Treue und ftreben Sie danach, daß Ihre Gefinnung nicht auf die Rreife befdrantt bleibe, von denen Gie bergefandt find, sondern fich weiter über alle Stände des jest so vielfach irre geleiteten Bolfes verbreite; dann hoffe 3ch zu Gott, daß wir einer beffern Bufunft entgegensehen fonnen!"

Der Minister=Präsident v. Bismarck=Schönhausen ift auf etwa acht Tage von Berlin nach Paris abgereift.

Die Sternzeitung schließt einen in ihrem gewöhn= lichen Tone gehaltenen Artifel mit den Worten: "Nach= dem die Regierung durch die Burückweifung aller Bersuche zu einer versöhnlichen Lösung in eine in unserem bisherigen Verfassungsleben neue Lage versett ift, darf das Land aus dem bisherigen Berhalten der Regierung, aus bem fort und fort bewiesenen Streben nach einer verfassungsmäßigen Erledigung der Budgetfrage die Neberzeugung und die Zuversicht schöpfen, daß die Staatsregierung mit gleicher voller Gewiffenhaftigfeit bemüht fein wird, den Konflitt, den fie zu vermeiden nicht mehr im Stande mar, ihrerseits auf das mög= lichft geringste Gebiet, d. h. auf die fernere, unter ihrer verfaffungsmäßigen Berantwortlichkeit erfolgte Leiftung der unerläßlichen Ausgaben für 1862 zu beschränken, nächstdem aber Alles, was Pflicht und Gewiffen gebieten, daran zu fegen, um mit bem Beginn ber fom= menden Geffion die verfaffungsmäßige definitive &b= fung der schwebenden Streitfragen berbeizuführen und dem Cande den vollen inneren Frieden und eine un= gestörte Entwickelung unserer verfaffungemäßigen Bu-

stände wiederzugeben. Möge das preußische Bolk in dieser Beziehung dem verfassungstreuen Willen und Streben der Regierung Er. Majestät sest vertrauen u. sich in solchem Vertrauen durch Partei-Agitationen, welche die Bedeutung des Konflikts zu vergrößern und denselben zu verbittern suchen, nicht irre machen lassen, sondern der Regierung helsen, den Frieden wiederherzustellen und zu befestigen."

Es ift jest ein Buch ausgegeben, welches bas allge= meinste Interesse beansprucht und recht gründlich ge= lefen zu werden verdient. Es beißt: "Untliche fteno= graphische Berichte der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über den Militair=Etat." Dieses Buch von 672 Seiten ift nach vielen Seiten bin fo lehrreich und fo bedeutsam für die preußische Geschichte, daß man es dringend empfehlen muß, weil nunmehr ein Jeder Gelegenheit hat, sich selbst ein flares ruhiges Urtheil über die Debatten und die Intentionen der Regierung zu bilden. Kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß in der nächften Geffion im Januar 1863 die Formel gefunden werden muß, um das Budget von 1862 zu ordnen, so ift doch nach diesen Debatten offenbar, daß es sich später hauptfächlich um die nunmehr unumgänglich nothwendige Geseigesvorlage in Betreff ber Dienstpflicht handeln wird.

Die Königl. Regierung zu Liegnis hat unter bem 14. d. Mts. angeordnet, daß die Turnvereine als politische Bereine zu betrachten find und daß das Bereinsgeset auf fie anzuwenden ift. Bei Unwendung ber betreffenden Vorschriften fei es vor allen Dingen festzuhalten, daß die sogenannten Turnvereine unter allen Bedingungen als Bereine angesehen werden follen, welche eine Ginwirfung auf öffentliche Angele= genheiten bezwecken. Die Polizei=Behörden follen mit Strenge barauf feben, daß die Borfchriften der §§. 1, 2, 3, 7, 9, 10 des Gesetzes vom 11. März 1850 von den Borftebern der Turnvereine pünktlichft befolgt werden und nach §. 4 und 5 verfahren werde. Cobald Turnvereine über ben Inhalt jener Paragra= phen hinausgreifen ober auch politische Gegenftande zur Erörterung bringen, fo follen fie nach &. 8 fofort geschloffen werden. Die Verordnung behauptet, daß bie Turnvereine in neuester Beit nicht mehr forperliche Bildung bezweckten, sondern für politische Tendengen Propaganda machten; dies beweisen die Reben bei ben Turn = Feften, ferner daß bei den Berfammlungen die